

des Königs als Executivbeamte in mannigfaltiger Weise verwandte; vgl. Mommsen, N. Arch. XIV, S. 472. Das Wort blieb daneben in der alten Bedeutung im Gebrauch, wie die Aufnahme der Antiqua V, 3, 2 in die Reccessvindiana bezeugt. Schon hier hielt man jedoch für nöthig, diese saiones im alten Sinne in der Ueberschrift als 'saiones in patrocinio constituti' von den saiones der öffentlichen Verfassung zu unterscheiden¹. Die Bezeichnung der Frohnboten als 'executores' statt als 'saiones' bei Theudis entspricht also noch dem Sprachgebrauch der Antiqua und kann nicht gegen die Annahme, dass Theudis sein Gesetz auch für die Gothen erlassen habe, geltend gemacht werden.

Für jene Annahme spricht aber gerade das erwähnte Sportelgesetz Chindasvinds II, 1, 24. In diesem Gesetze wird ein älteres Gesetz (lex prior) erwähnt, welches durch das Chindasvinds ersetzt wird. Diese 'lex prior' muss in dem westgothischen Gesetzbuche enthalten gewesen sein. Wenn in der späteren für alle Nationen des Reiches ausschliesslich geltenden Lex Visigothorum auf ein älteres Gesetz Bezug genommen wird, so kann damit an sich ebensowohl ein dem ehemaligen römischen Rechtsbuche als ein dem Codex Euricianus angehöriges Gesetz gemeint sein. Wenn aber eine besondere Beziehung auf eine einzelne Nation nicht erkennbar ist, dann spricht jedenfalls die Vermuthung dafür, dass es sich in dem angezogenen älteren Gesetze um ein solches, das auch für die Gothen galt und im gothischen Gesetzbuche stand, handelt. Hiergegen kann man sich nicht auf L. Vis. III, 1, 1 berufen. Dort wird eine prisca lex, welche die Ehe zwischen Gothen und Römern verbot, ausser Kraft gesetzt, und jenes Verbot können wir nur in der Lex Romana, C. Th. III, 14, 1, nachweisen. L. Vis. III, 1, 1 ist aber als Antiqua bezeichnet und gehört somit dem älteren nur für die Gothen geltenden Gesetzbuche an, dem es vermuthlich erst durch die Redaction Leovigilds hinzugefügt wurde. Dadurch gewinnt die Annahme an Wahrscheinlichkeit, dass mit jener lex prisca nicht auf die überlieferte Bestimmung des römischen Rechtsbuches, sondern auf eine entsprechende, nicht überlieferte Bestimmung des Codex Euricianus hingewiesen wurde. Doch auch wenn wirklich hier das römische Gesetz als prisca lex citiert sein sollte, so würde das nicht gegen unsere Annahme sprechen, weil der besondere

1) Siehe hierzu die Anmerkung am Schlusse dieses Aufsatzes.